

**Land**

Salzburg

**Langtitel**

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. Juni 2003 über den **Energieausweis** von Bauten

StF: LGBI Nr 65/2003

**Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund des § 17a Abs 2 des Baupolizeigesetzes 1997, LGBI Nr 40, in der geltenden Fassung wird verordnet:

## § 1

Form und Inhalt des **Energieausweises** ergeben sich aus der Anlage 1.

## § 2

(1) Als Kenngröße für die thermische Qualität von Bauten ist im **Energieausweis** der Heizwärmebedarf - HWBBGF, ausgedrückt in Kilowattstunden pro Quadratmeter Brutto-Geschossfläche und Jahr, auszuweisen. Der Heizwärmebedarf ist nach Höhe des Bedarfes einer der folgenden Wärmeschutzklassen zuzuordnen:

Wärmeschutzklassen	HWBBGF in kWh/(m <sup>2</sup> a)
A	bis 30
B	von 31 bis 50
C	von 51 bis 70
D	von 71 bis 90
E	von 91 bis 120
F	von 121 bis 160
G	über 160

(2) Als Kennzahlen für den Mindestwärmeschutz von Bauten sind im **Energieausweis** der LEK-Wert, der LEKeq-Wert und der höchstzulässige LEK-Wert (LEKzul) anzugeben.

## § 3

(1) Für die Berechnung und die Angabe der energiebezogenen Kenngrößen im **Energieausweis** ist die ÖNORM H 5055, **Energieausweis** für Gebäude - Raumheizung und Wassererwärmung, Ausgabe November 2002, heranzuziehen.

(2) Die für den Mindestwärmeschutz maßgeblichen Kennzahlen LEK-Wert, LEKeq-Wert und LEKzul bestimmen sich nach der Verordnung über den Mindestwärmeschutz von Bauten, LGBI Nr 82/2002.

## § 4

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieser Verordnung Önormen heranzuziehen sind, können auch gleichwertige europäische Normen bzw gleichwertige Normen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines sonstigen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes herangezogen werden.

(2) Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2003 in Kraft.

## Anlage 1

**Energieausweis**

(Die Anlage ist nicht darstellbar. Sie kann jedoch unter

<http://ris.bka.gv.at/lgbl-salzburg/>

abgerufen werden)

## Anlage 2

**Energieausweis**

(Die Anlage ist nicht darstellbar. Sie kann jedoch unter

<http://ris.bka.gv.at/lgbl-salzburg/>

abgerufen werden)